

nur diese im Gefolge jenes aufgetreten ist¹. Auch die Bergbaubetriebe, auf die Dopsch II 173 f. hinweist, zeigen sich bei näherer Prüfung als solche, die regalherrlichen Ursprung haben. Dies ist ohne weiteres klar für die Goldgewinnung im Salzburgischen (königliche Verleihung von 908), die Eisengewinnung im Montafontale, in St. Gallen, im Breisgau, am Rhein und im Lewantale, ferner für die Salzgewinnung im Gebiet von Salzburg, Fulda, Lothringen und Salzungen. Dopsch II 175 f. nimmt nun anscheinend an, daß die Anteile an Salinen den Grundeigentümern als solchen gehört haben. Dies trifft nicht zu. Die Solquelle liegt nicht auf mehreren Grundstücken, sondern nur unter einem. An dieser einen Stelle (unter Tage) wird sie gefaßt, zu Tage gehoben und das zu Tage gehobene Salzwasser in irgendwelche (Siede-) Häuser geführt und dort in Pfannen auf Salz versotten. Die Siedeberechtigten haben Bezugsrechte auf das Salzwasser, ideelle Anteile aus der einen Salzquelle. Die Siedehäuser und die Salzpflanzen standen meist im Privatbesitz. Die Könige pflegten mit ihnen bzw. ideellen Anteilen an der Salzquelle oft Geistliche zu belehnen, s. oben S. 170.

Die Urkunden, betreffend das Metallregal bis zum Jahre 1300.

§ 24. Wie bereits früher erwähnt wurde, wird von mehreren Seiten angenommen, daß sich das Salzregal nicht zugleich mit dem Regale an den Metallen gebildet habe. Deshalb erscheint es geboten, die über die Regalität der Metalle handelnden Urkunden besonders zu behandeln, wobei es nicht ganz zu vermeiden ist, daß schon besprochene Urkunden noch einmal aufgeführt werden.

Die erste Urkunde, welche die Regalität der Metalle widerlegen soll, ist angeblich von einem im 7. Jahrhunderte lebenden Herzog Adalrich ausgestellt worden. Dieser soll das Kloster Ebersheim-Münster gestiftet und ihm bei der Stiftung auch das *jus naule cum investigatione auri* verliehen haben². Wie Wagner angibt, soll sich jene Urkunde

¹ Es ist auch *communis opinio* im gemeinen Recht, daß sich die Freierklärung des Bergbaues auf Steinsalz und Solquellen nicht erstreckt habe und daß das Recht auf die Salzgewinnung nur durch landesherrliche Spezialverleihung erworben werden können. (Laband in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. 20 S. 34. Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht I § 291. Walter, Deutsches Privatrecht § 165. Gengler, Deutsches Privatrecht I § 83. v. Gerber, Deutsches Privatrecht § 98. Weiss, System des deutschen Staatsrechts S. 857. Zachariae in Reyschers Zeitschrift Bd. 13 S. 372 f.)

² Wagner, Über den Beweis der Regalität deutschen Bergbaues, Beilage II. S. II. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte § 126.